

bundeskanzleramt.gv.at



An das  
Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

Mit E-Mail: [post.iv4\\_19@bmdw.gv.at](mailto:post.iv4_19@bmdw.gv.at)

Geschäftszahl: 2020-0.299.176

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Claudia DREXEL, BA**  
Sachbearbeiterin  
[Claudia.DREXEL@bka.gv.at](mailto:Claudia.DREXEL@bka.gv.at)  
+43 1 531 15-643911  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: BMDW-96.115/0180-  
IV/4/2019

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird;**

**Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zu Z 7 (§ 37 Abs. 1):

In den Erläuterungen zum vorgeschlagenen § 37 Abs. 1 wird ausgeführt, dass mit dem Entfall der gesetzlichen Eichpflicht für ein Messgerät die betreffende Ermächtigung einer Eichstelle zur Eichung erlischt. Es wird angeregt zu prüfen, ob eine solche ausdrückliche Anordnung auch in den Gesetzestext aufgenommen werden sollte.

### III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> zugänglich sind.

#### Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBI. I Nr. 8/2020), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)<sup>3</sup>, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Nach Angabe der Fundstelle der letzten Novelle sollte ein Beistrich gesetzt werden.

#### Zu Z 6:

Die Novellierungsanordnung sollte präziser lauten:

*In den §§ 18, 18a Abs. 1 und 2, 18b Abs. 2, 18c Abs. 1, 18e bis 18g, 21, 27, 28, 32 Abs. 1, 3 und 5, 35 Abs. 1, 4 und 8, 36 Abs. 3, 38 Abs. 8, 49 Abs. 8, 50, 53 Abs. 4 bis 6, 57 Abs. 1, 60, 62 Abs. 1 und 2 sowie 63 Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ mitsamt dem vorstehenden Artikel durch die Wortfolge „Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ mitsamt dem vorstehenden Artikel in der jeweils richtigen grammatischen Schreibweise ersetzt.*

#### Zu Z 8 (§ 38 Abs. 10):

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „ersetzt“ ebenfalls kursiv gesetzt werden.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. [https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

<sup>3</sup> [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL\\_01\\_000\\_20070301\\_BKA\\_601\\_876\\_0006\\_V\\_2\\_2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)

**Zu Z 9 (§ 43 Abs. 2):**

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

*In § 43 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgende Z 5 angefügt:*

Vor dem Wort „Abgabe“ sollte der bestimmte Artikel eingefügt werden.

**Zu Z 16 (§ 72 Abs. 5):**

Die Wortfolge „Normen und“ sollte entfallen, da sie nicht Teil des Titels der Verordnung (EU) 2015/1535 ist.

**IV. Zur Textgegenüberstellung:**

Die Textgegenüberstellung sollte noch auf Vollständigkeit geprüft werden; insbesondere sollten alle mit Z 6 verfügbten Änderungen in der Ministerialbezeichnung auch in der Textgegenüberstellung aufscheinen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 22. Juni 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LLM.

Elektronisch gefertigt